



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein  
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Rendsburg,

25.03.2013

An den Vorsitzenden des Umwelt- und  
Agrarausschusses des Schleswig-  
Holsteinischen Landtages  
Herrn Hauke Göttisch  
Postfach 7121  
24171 Kiel

## Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutzverbandsklagerecht

Sehr geehrter Herr Göttisch,

vielen Dank, dass der Umwelt- und Agrarausschuss der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Gelegenheit geben zu dem genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Ich werde an der Sitzung voraussichtlich teilnehmen. Aus unserer Sicht ist im Entwurf Folgendes zu bemerken:

1. Wir halten es für die Aufgabe des Bundes den Bereich des Tierschutzes gesetzlich zu regeln, um in allen Bundesländern einheitlich einen gleichwertigen Tierschutz zu gewährleisten. Dies hat der Bundesgesetzgeber durch das Bundestierschutzgesetz umfassend geregelt. Der außerbehördliche Sachverstand hier wird durch den Tierschutzbeauftragten (§ 8b TierschG) und eine Tierschutzkommission (§ 15 Abs. 1 TierschG) eingebracht. Weitergehende Beteiligungs- und Klagerechte für private Tierschutzorganisationen durch einzelne Landesgesetze sind somit ausgeschlossen und unter dem Aspekt der Einheitlichkeit der Tierschutzgesetzgebung auch nicht sinnvoll.

2. Der Gesetzentwurf sieht nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 eine Einbeziehung der Tierschutzorganisationen auch in einfachen baurechtlichen Genehmigungsverfahren vor. Eine direkte Einbeziehung bzw. Beteiligung von privaten Organisationen gibt es bisher nur für große Tierhaltungsanlagen in öffentlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (in den Verfahren nach Spalte 1). Eine Erweiterung auf alle baurechtlichen Genehmigungsverfahren hätte eine erhebliche zeitliche Verlängerung der Verfahrensdauer (keine Einhaltung der üblichen Fristen möglich) und einen deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand zur Folge. Eine Einbeziehung von allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach unserer Auffassung fachlich auch nicht angemessen, da der Bereich Tierschutz in Schleswig-Holstein in der Vergangenheit sehr gut durch die zuständigen Fachbehörden und insbesondere durch die Amtsveterinäre betreut worden ist. Eine

Beteiligung von privaten Organisationen sollte daher auf öffentliche Genehmigungsverfahren der Spalte 1 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beschränkt bleiben.

3. Der Gesetzentwurf gibt in § 3 Abs.4 keine wirksame zeitliche Befristung des Widerspruchs- und Klagerechts für Verbände vor. Die im Entwurf vorgesehene Befristung binnen eines Jahres nach Kenntnisnahme bedeutet, dass eine Tierschutzorganisation - wenn sie erst nach mehreren Jahren von einem Bauvorhaben Kenntnis erhält - dann noch nach Ablauf von mehreren Jahren ein Widerspruchs- und Klageverfahren gegen ein schon lange fertiggestelltes Bauvorhaben einleiten kann. Dies ist in Hinblick auf ein sicheres verwaltungsrechtliches Handeln bzw. auf eine rechtlich sichere Baugenehmigung für den Antragsteller und Investor abzulehnen.

Aus den genannten Gründen lehnt die Landwirtschaftskammer den Gesetzentwurf ab.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Heller